

Musica Varia

Der Fischbachtaler Musikverein e.V.

Satzung

§ 1 Name des Vereins

1. Der Verein wurde am 22. Januar 1979 unter dem Namen „Jugend-Akkordeon-Orchester 1978 Fischbachtal e.V.“ gegründet und hat seinen Sitz in 64405 Fischbachtal.
2. Ab dem 7. Mai 2004 trägt der Verein den Namen: „Musica Varia, Der Fischbachtaler Musikverein e.V.“
3. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt unter der Nummer 8 VR 30494 eingetragen.

§ 2 Ziele des Vereins

1. Ziel des Vereins ist das Musizieren auf verschiedenen Instrumenten sowie die Bildung und Betätigung der Bevölkerung – insbesondere der Jugend- im Bereich der Musik.
2. Das Satzungsziel wird verwirklicht insbesondere durch Musikunterricht und das Spielen in Orchestern und Gruppen.

§ 3 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - a) Aktiven Mitgliedern
 - b) Passiven Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern

2. Mitglied des Vereins kann grundsätzlich jeder werden.
3. Die Anmeldung muss schriftlich erfolgen.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
5. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Monat, in dem die schriftliche Anmeldung erfolgt ist.
6. Ein Austritt aus dem Verein kann nur durch eine schriftliche Kündigung erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Monate.
7. Wer die Interessen und das Ansehen des Vereins schädigt, kann auf Beschluss des Vorstandes vom Verein ausgeschlossen werden.

§ 5 Musikjugend

1. Die Mitglieder des Vereins vom 4. bis zum 21. Lebensjahr gehören der Musikjugend an.
2. Die Musikjugend im Verein hat eine eigene Jugendsatzung.

§ 6 Beiträge

Der Beitrag wird für aktive und passive Mitglieder von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) 1. Vorsitzende(r)
 - b) 2. Vorsitzende(r)
 - c) Kassenführer(in)
 - d) Schriftführer(in)
 - e) bis zu 3 Beisitzern
 - f) Musikalischer Leiter (ist automatisch Mitglied im Vorstand)
2. Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.
3. Die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins geschieht durch den geschäftsführenden Vorstand, der sich aus der / dem 1. Vorsitzenden und der / dem 2. Vorsitzenden besteht.
4. Erste(r) und Zweite(r) Vorsitzende(r) sind im Sinne des § 26 BGB die Vertreter des Vereins. Jede(r) vertritt allein den Verein. Im Innenverhältnis darf der / die 2. Vorsitzende nur dann tätig werden, wenn der / die 1. Vorsitzende verhindert ist.
5. Der / die Kassenführer(in) erledigt das Kassenwesen. Laufende Aufzeichnungen über Einnahmen und Ausgaben sowie über das Vereinsvermögen sind nach den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung zu machen. Auszahlungen über 500,- € bedürfen der Gegenzeichnung eines Vorsitzenden.

6. Die Kassenprüfer überwachen die Wirtschaftsführung des Vereins. Sie berichten der Hauptversammlung und sind berechtigt, laufend die Wirtschaftsführung zu überprüfen.
7. Der / die Schriftführer(in) erledigt das Schriftwesen, insbesondere die Protokolle, die von ihm / ihr und einem / einer Vorsitzenden abzuzeichnen sind.
8. Der musikalische Leiter ist in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
9. Der Jugendvertreter, sofern dieser 16 Jahre alt ist, ist bei Beschlüssen des Vorstandes stimmberechtigt.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den ersten vier Monaten jedes Kalenderjahres stattfinden.
2. Hierbei wird jährlich ein(e) Kassenprüfer(in) für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand zwei Wochen vorher schriftlich einzuberufen, E-Mail ist zulässig. Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung sollen spätestens acht Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht sein.
4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - 1) Bericht des Vorstandes
 - 2) Bericht des musikalischen Leiters
 - 3) Entgegennahme und Genehmigung des Kassenberichtes für das zurückliegende Geschäftsjahr
 - 4) Entlastung des Vorstandes auf Antrag der Kassenprüfer(innen)
 - 5) Satzungsänderungen
 - 6) Wahl eines neuen Vorstandes, sofern der amtierende Vorstand 2 Jahre im Amt ist
 - 7) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder auf Verlangen von 10 % der Mitglieder. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand zwei Wochen vorher in schriftlicher Form, E-Mail ist zulässig.
6. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern.
7. Andere Beschlüsse bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit.
8. Stimmrecht hat jedes Mitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat.

9. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. Alle Beschlüsse sowie Satzungsänderungen werden durch den/die Schriftführer(in) protokolliert. Das Protokoll muss die beschlossenen Änderungen wortwörtlich enthalten, das Abstimmungsergebnis ist in Zahlen anzugeben. Das Protokoll ist von dem/der Schriftführer(in) und einem/einer Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die außerordentliche Mitgliederversammlung, in der keine anderen Beschlüsse gefasst werden.
2. Zu der Sitzung müssen unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen alle stimmberechtigten Mitglieder schriftlich eingeladen werden.
3. Über die Auflösung des Vereins beschließt die außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder.
4. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der / die Vorsitzende und der / die stellvertretende Vorsitzende zu Liquidatoren bestellt.
5. Der / die Vorsitzende hat die Auflösung des Vereins beim zuständigen Registeramt anzumelden.
6. Es wird durch die Mitgliedschaft keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen erworben.
7. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vermögen des Vereins für die Heuneburgschule (öffentliche Grundschule) in 64405 Fischbachtal-Niedernhausen bestimmt. Die Heuneburgschule hat das Geld ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Fischbachtal, den 7. September 2010

Christian Hofmann
1. Vorsitzender

Dorit Boehm
2. Vorsitzende